



Freiburg, den 3. November 2020

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

2020-865

Kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG) vom 28. September 2012;

gestützt auf die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage);

gestützt auf die Artikel 123a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 13. Dezember 2007;

gestützt auf die Verordnung über die Erklärung der ausserordentlichen Lage auf kantonaler Ebene vom 28. Oktober 2020;

gestützt auf den Beschluss über die Einsetzung des kantonalen Führungsorgans 2 COVID-19 (KFO 2 COVID-19) vom 28. Oktober 2020;

in Erwägung:

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat neue Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen.

Da sich die Schweiz in einer besonderen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes befindet, können die Kantone auch kantonale Massnahmen ergreifen, wenn die Zahl der Fälle auf ihrem Territorium zunimmt oder zuzunehmen droht. So erlaubt [Artikel 8](#) der Covid-19-Verordnung besondere Lage den Kantonen:

- > die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen vorübergehend über die Vorgaben der Bundesverordnung hinaus zu beschränken, vorausgesetzt, dass sich die Zahl der Personen, die nach [Artikel 33 EpG](#) identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist;
- > vorübergehend regional geltende Massnahmen nach [Artikel 40 EpG](#), treffen, wenn es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht. Der Kanton hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffene Massnahme.

Angesichts der Verschlechterung der Gesundheitssituation im Kanton Freiburg, auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Versammlungen und Veranstaltungen

1. Private und öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen von mehr als 10 Personen (einschliesslich Kinder) im privaten und öffentlichen Raum, namentlich auf Plätzen, Spielplätzen, Promenaden, Trottoirs und Wegen sowie in Parks, sind verboten.
2. Von diesem Verbot ausgenommen sind folgende Veranstaltungen:
 - a) zivile und religiöse Hochzeitszeremonien mit bis zu 10 Teilnehmenden, zusätzlich zu den Amtsträgern;
 - b) öffentliche Gottesdienste mit bis zu 30 Teilnehmenden, je nach Platzverhältnissen, zusätzlich zu den Personen, die den Gottesdienst leiten;
 - c) öffentliche Beerdigungen mit bis zu 30 Teilnehmenden, zusätzlich zu den Personen, die den Gottesdienst leiten oder dem Bestattungsunternehmen angehören;
 - d) statutarische Versammlungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nicht verschoben oder virtuell abgehalten werden können, mit Bewilligung der Oberamtsperson;
 - e) die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen sowie die Sitzungen der Gemeinde- und Generalräte, der Gemeindeversammlungen und ihrer Kommissionen;
 - f) offizielle Sitzungen und Versammlungen mit bis zu 30 Teilnehmenden, die nicht verschoben, als Videokonferenz durchgeführt oder auf dem Zirkularweg organisiert werden können, wie solche von politischen Parteien, Vereinigungen und Gruppierungen im Hinblick auf die Fassung einer Abstimmungsparole oder die Präsentation einer Kandidatenliste für Wahlen;
 - g) Versammlungen von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen und Personalversammlungen mit bis zu 30 Teilnehmenden, wenn sie nicht verschoben, als Videokonferenz durchgeführt oder auf dem Zirkularweg organisiert werden können;
 - h) die Gratisverteilung von Bedarfsgütern an die Bevölkerung im Rahmen einer sozialen Aktion;
 - i) politische Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden mit Bewilligung der Oberamtsperson;
 - j) Unterschriftensammlungen von bis zu 10 Personen.
3. Die Veranstaltungen nach Absatz 2 müssen über ein Schutzkonzept verfügen, das namentlich das ständige Tragen einer Maske, die durchgehende Einhaltung des Abstands zwischen den Teilnehmenden und die obligatorische Händedesinfektion vorsieht. Die Organisatorin oder der Organisator garantiert für die Ausarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts und sammelt die Kontaktdaten der Teilnehmenden, bewahrt sie 14 Tage auf und vernichtet sie dann.
4. In Ausnahmefällen kann die Oberamtsperson in Absprache mit dem Kantonsarztamt eine Abweichung bewilligen, namentlich wenn es absolut unmöglich ist, eine Veranstaltung zu verschieben oder sie nicht im Präsenzmodus abzuhalten und sofern die Veranstaltung einem überwiegenden Interesse entspricht.

Art. 2 Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe

1. Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe, das heisst öffentliche Gaststätten wie Cafés, Restaurants, Bars und Diskotheken, Vergnügens- und Freizeiteinrichtungen und -betriebe, Theater, Museen und Kinos sowie Wellnesanlagen und -Klubs wie Hallenbäder, Thermalbäder, Fitness-Studios und Wellnesseinrichtungen sind geschlossen. Die Ausübung von Prostitution und ähnlichen Tätigkeiten ist verboten.

2. Folgende Einrichtungen und Betriebe sind von der aus Absatz 1 resultierenden Pflicht zur Schliessung ausgenommen:
- a) Geschäfte;
 - b) Anbieter von persönlichen Dienstleistungen wie Coiffeursalons, Barbier-, Kosmetik- oder Tattoo-Studios;
 - c) öffentlich zugängliche Selbstbedienungseinrichtungen, namentlich Tankstellen, selbstbediente Anlagen und weitgehend automatisierte Anlagen;
 - d) Sportanlagen im Freien sowie Sportzentren und Turnhallen im Rahmen der nach Artikel 6 dieses Beschlusses erlaubten Aktivitäten sowie Einrichtungen und Betriebe im Kulturbereich im Rahmen der nach Artikel 7 dieses Beschlusses erlaubten Aktivitäten;
 - e) Institutionen des Gesundheitswesens und Räumlichkeiten, in denen Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht praktizieren, wie namentlich Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, medizinische Laboratorien, Praxen von Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Osteopathinnen und Osteopathen, Podologinnen und Podologen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberatern, Logopädinnen und Logopäden, Psychologinnen und Psychologen und Hebammen;
 - f) Hotels;
 - g) Kantinen von Unternehmen, offenen Bildungseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen, wenn ein Schutzkonzept vorliegt;
 - h) Take-Away- und Lieferdienste.

Art. 3 Einrichtungen des Gesundheitswesens

Besuche in Einrichtungen des Gesundheitswesens, namentlich in Spitälern und Pflegeheimen, sind verboten. Vorbehalten bleiben besondere Situationen wie Geburten oder Sterbesituationen.

Art. 4 Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter und Unterricht auf allen Stufen

1. Die Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter bleiben geöffnet, wenn ein strenges Schutzkonzept vorliegt.
2. In der obligatorischen Schule und bis zur Sekundarstufe II ist der Präsenzunterricht erlaubt, wenn ein Schutzkonzept im Sinne von Artikel 4 der Verordnung COVID-19 besondere Lage gilt.
3. Für alle Schülerinnen und Schüler ab Orientierungsstufe gilt auf dem gesamten Schulgelände, einschliesslich Pausen, und auf dem Schulweg eine Maskenpflicht. Die Eltern statten ihre Kinder mit Masken aus, die persönliche Effekten darstellen.
4. Das gesamte Personal (Lehrpersonen sowie administratives und technisches Personal) ist verpflichtet, auf dem gesamten Schulgelände aller Bildungseinrichtungen des Kantons und auch in den Pausen eine von den Gesundheitsbehörden zugelassene Schutzmaske (die Maske) zu tragen und sich wenn möglich an die Abstandregeln zu halten.
5. Die Hochschulen (HES-SO//FR, PH, Universität) haben den Auftrag, Fernunterricht zu organisieren. Von dieser Regelung ausgenommen sind:
 - a) Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung einen Präsenz vor Ort erforderlich ist;
 - b) Einzellektionen;
 - c) Studierende für die Fachmatur Gesundheit an der HfG-FR und Studierende der HMS.

Art. 5 Schullager

1. Die Durchführung von Schullagern (Landschulwochen, Wintersportlager usw.) und ähnlicher Aktivitäten ist für die gesamte obligatorische Schule und auf Sekundarstufe II bis 31. März 2021 verboten.

Art. 6 Massnahmen in den Bereichen sportliche Aktivitäten und Tanz

1. Sportarten mit Körperkontakt (z. B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsport, Tanzsport) sind verboten. Individuelle Trainings ohne Körperkontakt wie Technikübungen sind erlaubt, jedoch mit höchstens 10 Personen (Sportlerinnen und Sportler und Trainerin oder Trainer).
2. Sporttrainings in einem Klub, mit Ausnahme von Wettkämpfen, sind im Freien, in einem Sportzentrum oder in einer Turnhalle für folgende Personen erlaubt:
 - a) Kinder unter 12 Jahren in Gruppen von höchstens 10 Personen;
 - b) Personen ab 12 Jahren mit Maske und unter Einhaltung des Abstands, einzeln oder in Gruppen von höchstens 10 Personen, wenn die sportlichen Aktivitäten keinen Körperkontakt beinhalten; auf das Tragen einer Maske kann in grossen Räumen verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.
3. Folgende sportlichen Aktivitäten, namentlich Trainings und Wettkämpfe, sind im Freien, in einem Sportzentrum oder in einer Turnhalle erlaubt:
 - a) sportliche Aktivitäten von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die dem nationalen Kader eines nationalen Sportverbands angehören und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
 - b) Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
4. Die Einschränkung gilt nicht für den Turn- und Sportunterricht an der Schule, sofern ein geeignetes Schutzkonzept eingehalten wird.
5. Für den Tanz gelten die Regeln nach Absatz 1; ausgenommen sind Tanzkurse an der Schule.

Art. 7 Massnahmen betreffend Aktivitäten im Kulturbereich (Musik und Theater)

1. Im Bereich der Kultur sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe:
 - a) im nichtprofessionellen Bereich:
 - I. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren;
 - II. Proben von Einzelpersonen ab 12 Jahren;
 - III. Proben in Gruppen bis zu 10 Personen ab 12 Jahren, wenn eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Maske kann in grossen Räumen verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.
 - b) im professionellen Bereich: Proben von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles mit Ausnahme aller Konzerte und Aufführungen.
2. Proben von Chören oder solche mit Sängerinnen und Sängern sind nur für professionelle Künstlerinnen und Künstler zulässig und nur, wenn spezifische Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

Art. 8 Geltungsdauer

1. Diese Massnahmen gelten bis zum 30. November 2020. Der gesundheitlichen Situation entsprechend können die Massnahmen angepasst oder ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden.
2. Bis zu ihrer Übertragung in eine Verordnung gilt für diese Massnahmen Folgendes:
 - a) Sie ersetzen die Massnahmen nach den Artikeln 5, 5a, 5b und 6 der Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 17. August 2020.
 - b) Sie ergänzen für das Bildungswesen die Artikel 7–9 der genannten Verordnung.

Art. 9 Inkrafttreten und Mitteilung

1. Dieser Beschluss tritt am 4. November 2020 um 23 Uhr in Kraft.
2. Der Beschluss vom 22. Oktober 2020 über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus und der Beschluss vom 30. Oktober 2020 zu den kantonalen Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in der obligatorischen Schule werden aufgehoben.
3. Er wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gemacht und im Amtsblatt veröffentlicht.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift; der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.